



Satzung der  
**Jägervereinigung Nürtingen e.V.**  
- im Landesjagdverband Baden-Württemberg -

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Nürtingen e. V. im Landesjagdverband Baden-Württemberg“ (nachstehend „Jägervereinigung“ genannt) und hat seinen Sitz in Nürtingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.

## **§2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist es, das gesamte Jagdwesen, den Tier- und Naturschutz, den Jagdschutz und die Jagdwissenschaft sowie die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft nachhaltig zu fördern und zu sichern.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung
  - a) des Artenschutzes mit geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildtierbeständen,
  - b) des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd sowie die Bekämpfung von Wildkrankheiten,
  - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - d) des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,
  - e) des jagdlichen Schießens und Jagdhornblasens, der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde,
  - f) des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten,
  - g) der Wildbrethygiene als Verbraucherschutz, sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Jägervereinigungen, den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, der Land- und Forstwirtschaft, der Falknerei, der Fischerei und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§3 Organe**

Organe der Jägervereinigung sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Hegeringe, soweit solche gebildet werden.



Satzung der  
**Jägervereinigung Nürtingen e.V.**  
- im Landesjagdverband Baden-Württemberg -

## **§4 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden (Kreisjägermeister),
- einem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Kreisjägermeister),
- einem Schatzmeister,
- einem Schriftführer.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem kraft Amtes an:

- a) der Obmann der Jagdhornbläsergruppe der Jägervereinigung,
- b) die Hegeringleiter,
- c) der Obmann für das Schießwesen,
- d) der Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen,
- e) der Obmann für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
- f) der Obmann für die Biotoppflege,
- g) der Obmann für die Jugendarbeit und Junge Jäger.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes a) und b) werden durch die Jagdhornbläsergruppe bzw. den jeweiligen Hegering gewählt.

(4) Alle anderen Mitglieder des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich möglich, nicht jedoch das Amt des Vorsitzenden mit dem des stellvertretenden Vorsitzenden sowie diese beiden Ämter mit dem Amt des Schatzmeisters.

(6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte im Rahmen der in §2 genannten Aufgaben und Ziele. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(7) Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist, wobei die Verhinderung des Vorsitzenden nicht nachgewiesen werden muss.

(8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26A EStG ist zulässig. Daher ist der Vorstand ermächtigt, Auslagen und Kosten für Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend hierfür ist die Haushaltslage des Vereins. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.



Satzung der  
**Jägervereinigung Nürtingen e.V.**  
- im Landesjagdverband Baden-Württemberg -

## **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Jägervereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 31. März des darauf folgenden Jahres einberufen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Sonst ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt oder eine Entscheidung über einen Einspruch nach §8 Abs. 5 (Ablehnung einer Neuaufnahme) erforderlich ist.
- (4) Die Einberufung der Mitglieder geschieht durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder mit Rundschreiben unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (5) Anträge müssen eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Vorstandes (ausgenommen sind der Obmann der Jagdhornbläsergruppe und die Hegeringleiter) auf 3 Jahre.
  2. Wahl von 2 Kassenprüfern auf 3 Jahre.
  3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts.
  4. Entlastung des Vorstands.
  5. Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des Landesjagdverbandes.
  6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
  7. Neuaufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  8. Festsetzung der Mitgliedbeiträge und etwaige Umlagen.
  9. Änderung der Satzung.
- (7) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

## **§6 Hegeringe**

- (1) Als Untergliederung der Jägervereinigung können Hegeringe gebildet werden.
- (2) Diese erfüllen die in §2 der Satzung beschriebenen Aufgaben und Ziele in Abstimmung mit dem Vorstand und nach dessen Weisungen. Sie befassen sich insbesondere auch mit der Abschussplanvorbereitung und mit hegeringspezifischen Angelegenheiten.
- (3) Die Hegeringe wählen für ihren Bereich einen Hegeringleiter und einen stellvertretenden Hegeringleiter.



Satzung der  
**Jägervereinigung Nürtingen e.V.**  
- im Landesjagdverband Baden-Württemberg -

## **§7 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied.
- (3) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (4) Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- (5) Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§8 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Jägervereinigung können natürliche Personen werden, die sich freiwillig der Vereinssatzung unterwerfen und insbesondere die Aufgaben und Ziele unter §2 anerkennen.
- (2) Personen, die sich um die in §2 der Satzung beschriebenen Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Zweitmitglied kann werden, wer in einer anderen Jägervereinigung im Landesjagdverband die Erstmitgliedschaft erworben hat. Wählbar in den Vorstand sind jedoch nur Erstmitglieder der Jägervereinigung.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Neuaufnahme ist beim Vorstand zu stellen, welcher berechtigt ist, vorläufigen Aufnahmen zuzustimmen. Über die endgültige Neuaufnahme von Mitgliedern und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der/die Neuaufzunehmende soll in dieser Mitgliederversammlung anwesend sein.
- (5) Die Mitgliedschaft wird jedoch erst nach Ablauf einer Einspruchsfrist von vier Wochen nach Beschlussfassung wirksam. Das Einspruchsrecht steht jedem Mitglied zu. Der Einspruch ist mit Begründung beim Vorstand einzureichen, der dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und den Einspruch hiernach der Mitgliederversammlung zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorzulegen hat.
- (6) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. In besonderen Fällen können von den Mitgliedern finanzielle Umlagen erhoben werden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und die finanziellen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen der Jägervereinigung zu nutzen und Rat und Hilfe im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu beanspruchen.



Satzung der  
**Jägervereinigung Nürtingen e.V.**  
- im Landesjagdverband Baden-Württemberg -

## **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endigt:

1. durch Tod,
2. durch Kündigung.  
Diese kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorsitzenden der Jägervereinigung spätestens am 30. September des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein.
3. durch Ausschluss.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es seinen Verpflichtungen der Jägervereinigung gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, insbesondere seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
  - b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen der Jägervereinigung oder deren Satzung verstoßen hat,
  - c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen.
  - d) wenn das Mitglied die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechts nicht besitzt oder ihm der Jagdschein entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines abgelehnt hat

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, der dem Betroffenen vorher rechtliches Gehör einräumen muss.

Im Falle der Nichtzahlung des Jahresbeitrages (a) erfolgt der Ausschluss durch den engeren Vorstand.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit.

## **§10 Jahresbeitrag & Rechnungsprüfer**

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Auf die Dauer von drei Jahren werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

## **§11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr für alle Einrichtungen der Jägervereinigung ist das Kalenderjahr.

## **§12 Disziplinarordnung**



Satzung der  
**Jägervereinigung Nürtingen e.V.**  
- im Landesjagdverband Baden-Württemberg -

- (1) Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. (DJV) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Jägervereinigung Nürtingen e.V. anerkennen die Disziplinarordnung des DJV.

### **§13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Jägervereinigung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, von denen eine Dreiviertelmehrheit für die Auflösung stimmt.
- (3) Kommt eine beschlussfähige außerordentliche Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluss, so fällt das Vereinsvermögen ebenso an den übergeordneten Dachverband, sofern er als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist.

### **§14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 24.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten vorangegangene Satzungen außer Kraft.

Nürtingen, den 24.03.2010

Für den Vorstand:

|                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| Christian Kunz              | 1. Vorsitzender |
| Dr. Christoph Schüle        | 2. Vorsitzender |
| Dr. Andreas Schlingensiepen | Schriftführer   |
| Jens Salzer                 | Schatzmeister   |

---

Dieser Text dient lediglich zur Information. Rechtsverbindlich gültig ist alleine die im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragene Fassung der Satzung.